WP StB Prof. Dr. Winfried Melcher
Dipl.-Kffr. Carolin Dürr

Universität Rostock
Traditio et Innovatio

Was macht ein Wirtschaftsprüfer (und was nicht)?

Vortrag im Rahmen der Langen Nacht der Wissenschaften – 24. April 2012

WP StB Prof. Dr. Winfried Melcher
Partner, KPMG AG, Berlin

Dipl.-Kffr. Carolin Dürr
Assistant Manager, KPMG AG, Stuttgart

Übersicht

- Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers
- Wirtschaftsprüfende Berufe / Statistiken WPK
- Verwandte Berufe / verwandte Bereiche
- Wege zum WP-Examen
- Haftung
- Arten von Prüfungen / Prüfungen im öffentlichen Bereich
- Sonstige Tätigkeiten
- Zusammenfassung

http://www.wiwi.uni-rostock.de/bwl/rewe/exkursionen-vortraege-tagungen/

Vorweg sei gesagt:

Wirtschaftsprüfer prüfen nicht immer die Kneipe (Wirtschaft) um die Ecke …

… auch wenn sie dort sicher mal auftauchen.

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers

- Wirtschaftsprüfer ist, wer als solcher öffentlich bestellt ist
  - § 1 Abs. 1 WPO
  - WPO = Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
- Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und Prüfungsverfahren voraus

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers

- Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers
  - Prüfungstätigkeit (***Vorbehaltsaufgabe***)
  - Steuerberatung
  - Wirtschafts- / Unternehmensberatung
  - Gutachter- / Sachverständigentätigkeit
  - Treuhandtätigkeit
  - Rechtsberatungs- und -besorgungs-befugnis (nur eingeschränkt)
  - Sonstige (lange Liste)

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers

- Vereinbare Tätigkeiten
  - Ausübung eines anderen freien Berufs
  - Lehr- und Vortragstätigkeit
  - Angestellter von Berufsorganisationen
  - schriftstellerische Tätigkeiten
  - Aufsichtsfunktionen
  - Datenschutzbeauftragter

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers

- Unvereinbare Tätigkeiten
  - Gewerbliche Tätigkeit
  - berufsfremde Anstellung
  - ehrenamtliche Tätigkeit in gewerblichen Unternehmen
  - öffentlich-rechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse
    (Ausnahmen z. B. Hochschullehrer, MdB, MdL)

Wirtschaftsprüfende Berufe / Gesellschaften / sonstige Prüfungseinrichtungen

- Wirtschaftsprüfer (WP)
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG)

- Vereidigte Buchprüfer (vBP)
- Buchprüfungsgesellschaft (BPG)

- Genossenschaftlicher Prüfungsverband
- Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes
- Überörtliche Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Anzahl der einzelnen WPK-Mitgliedergruppen

(Stand 1.1.2012) Quelle: www.wpk.de

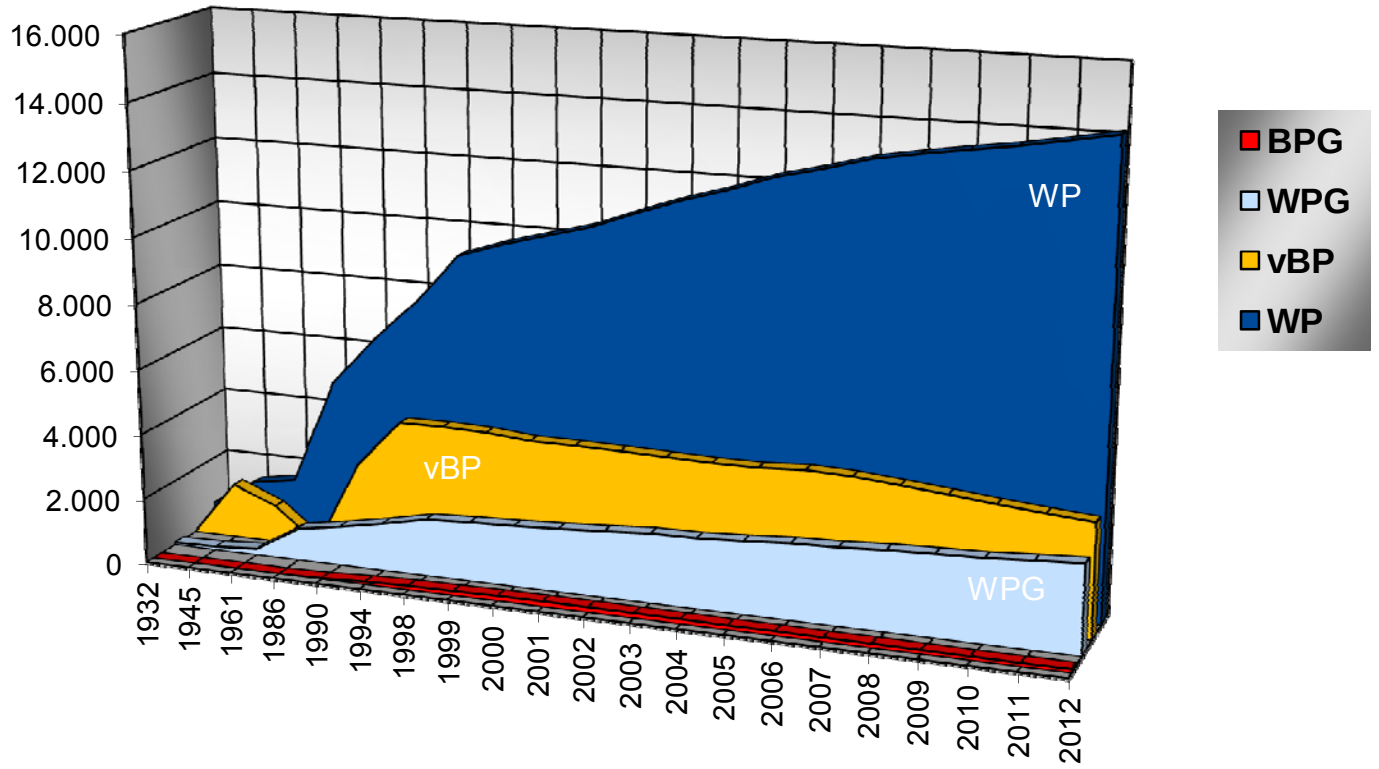

Vorbildung der WPK-Mitglieder
(Stand 1.1.2012) Quelle: www.wpk.de

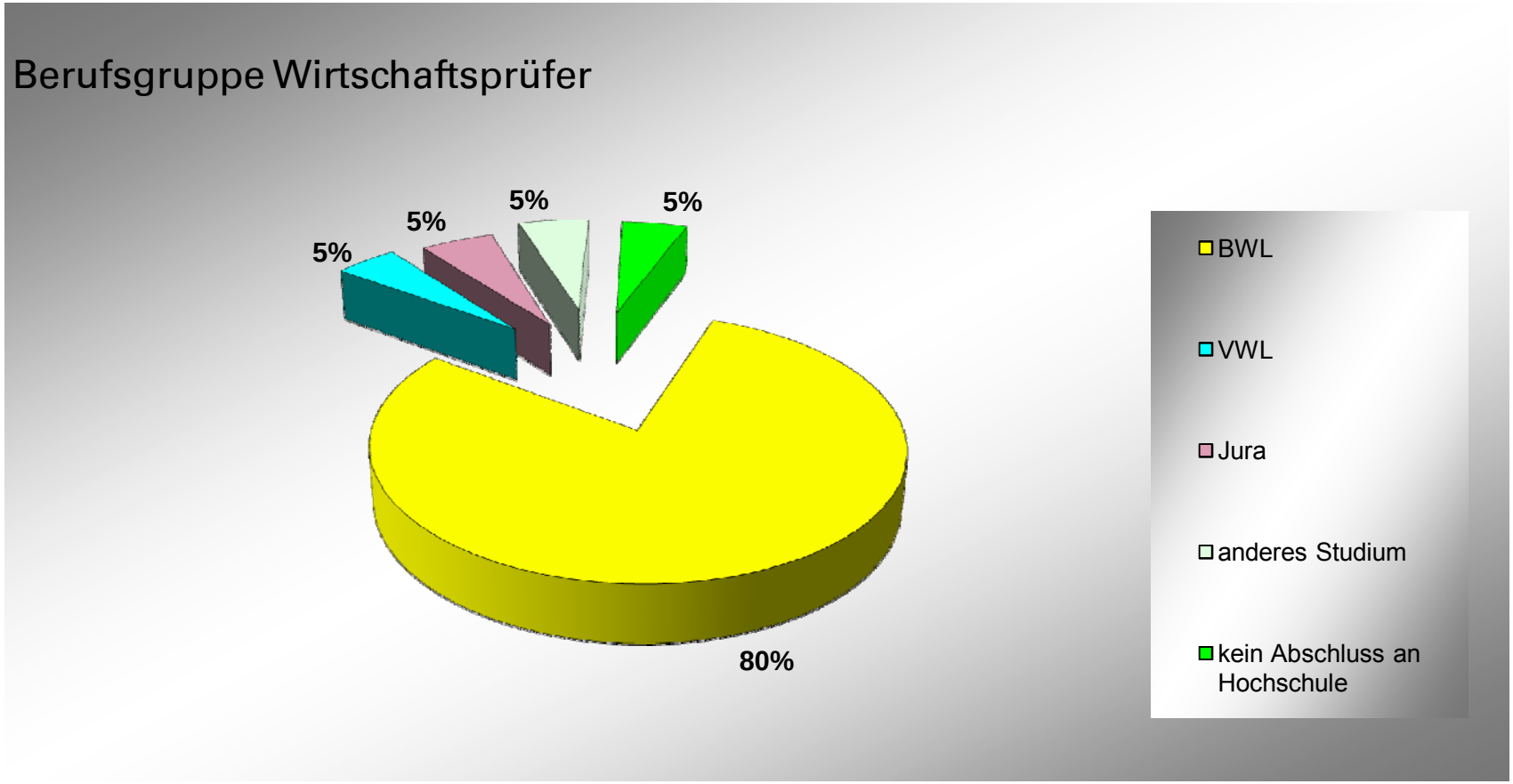

Altersstruktur der Mitglieder
(Stand 1.1.2012) Quelle: www.wpk.de

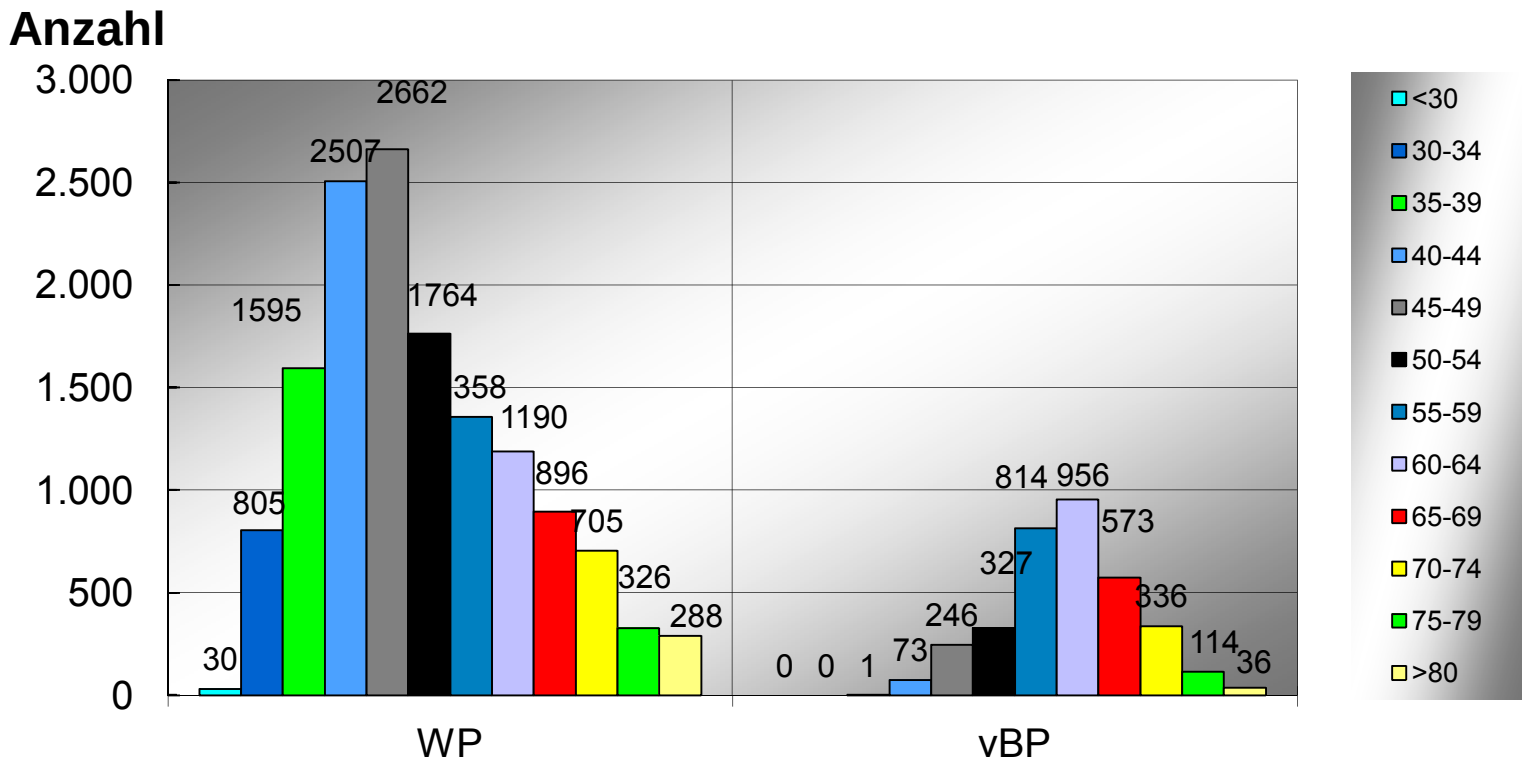

Weibliche und männliche Mitglieder
(Stand 1.1.2012) Quelle: www.wpk.de

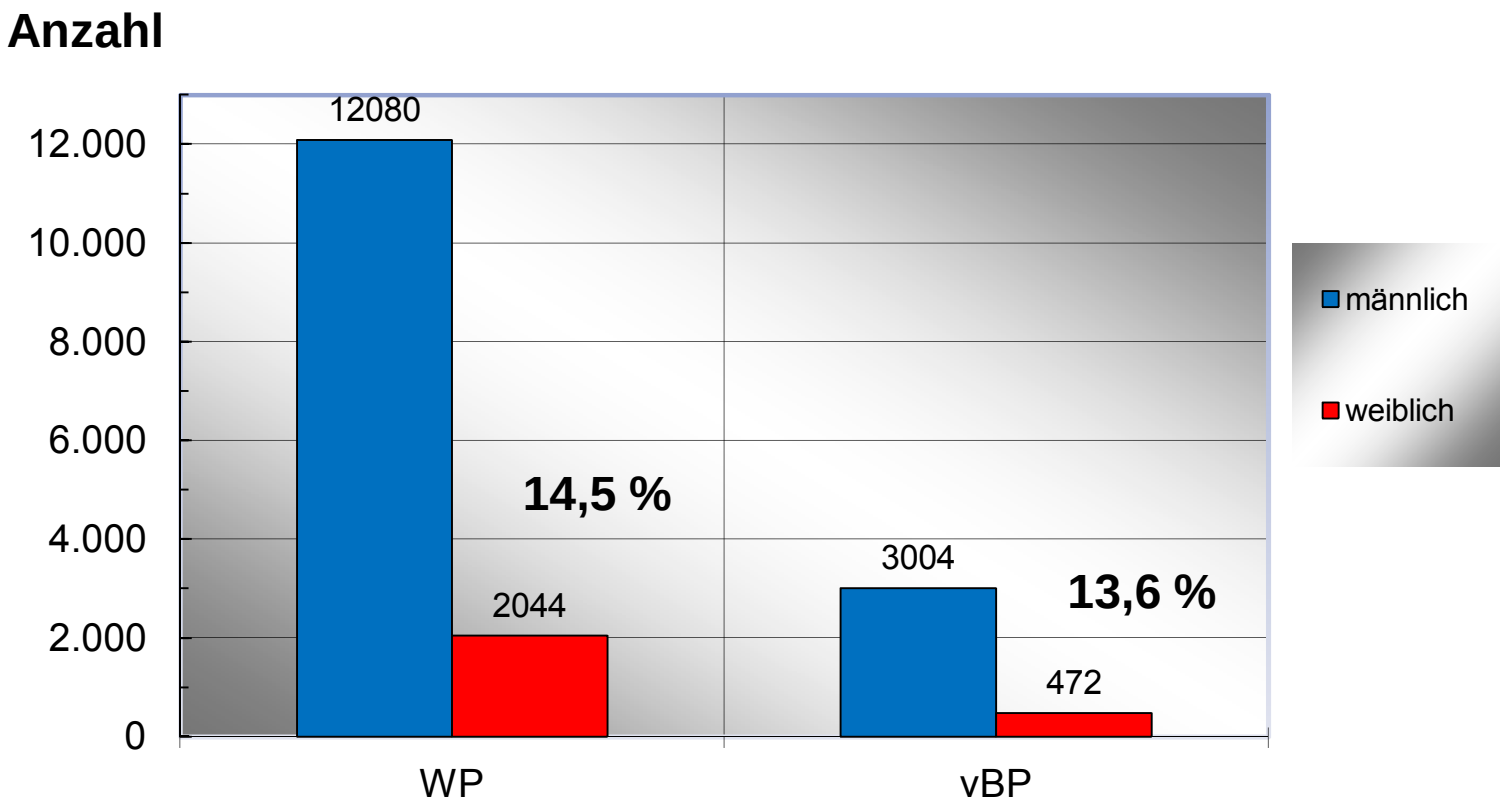

Verwandte Berufe

- Steuerberater (StB)
  - Steuerberatung
  - Jahresabschlusserstellung (mit Bescheinigung)
  - Wirtschaftliche Beratung
  - KEINE PRÜFUNG von KapGes (keinen Bestätigungsvermerk)
- Rechtsanwälte (RA)
  - Rechtsberatung
  - Steuerberatung (Fachanwalt für Steuerrecht)
  - KEINE PRÜFUNG von KapGes (keinen Bestätigungsvermerk)

Verwandte Bereiche

- Controlling
  - Steuerung des Unternehmens ---> Zielerreichung
  - Kontrolle des Mitteleinsatzes --> Ressourcen und Kräfte
- Steuerliche Betriebsprüfung
  - Betriebs- / Großbetriebs- / Konzernbetriebsprüfung
  - Ziel: Gleichmäßigkeit der Besteuerung
  - Kontrolle der Einhaltung steuerlicher Vorschriften
- Interne Revision
  - Interne Ordnungsmäßigkeitsprüfungen
  - Unterschlagungsprüfungen
  - Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Weg(e) zum Wirtschaftsprüfer

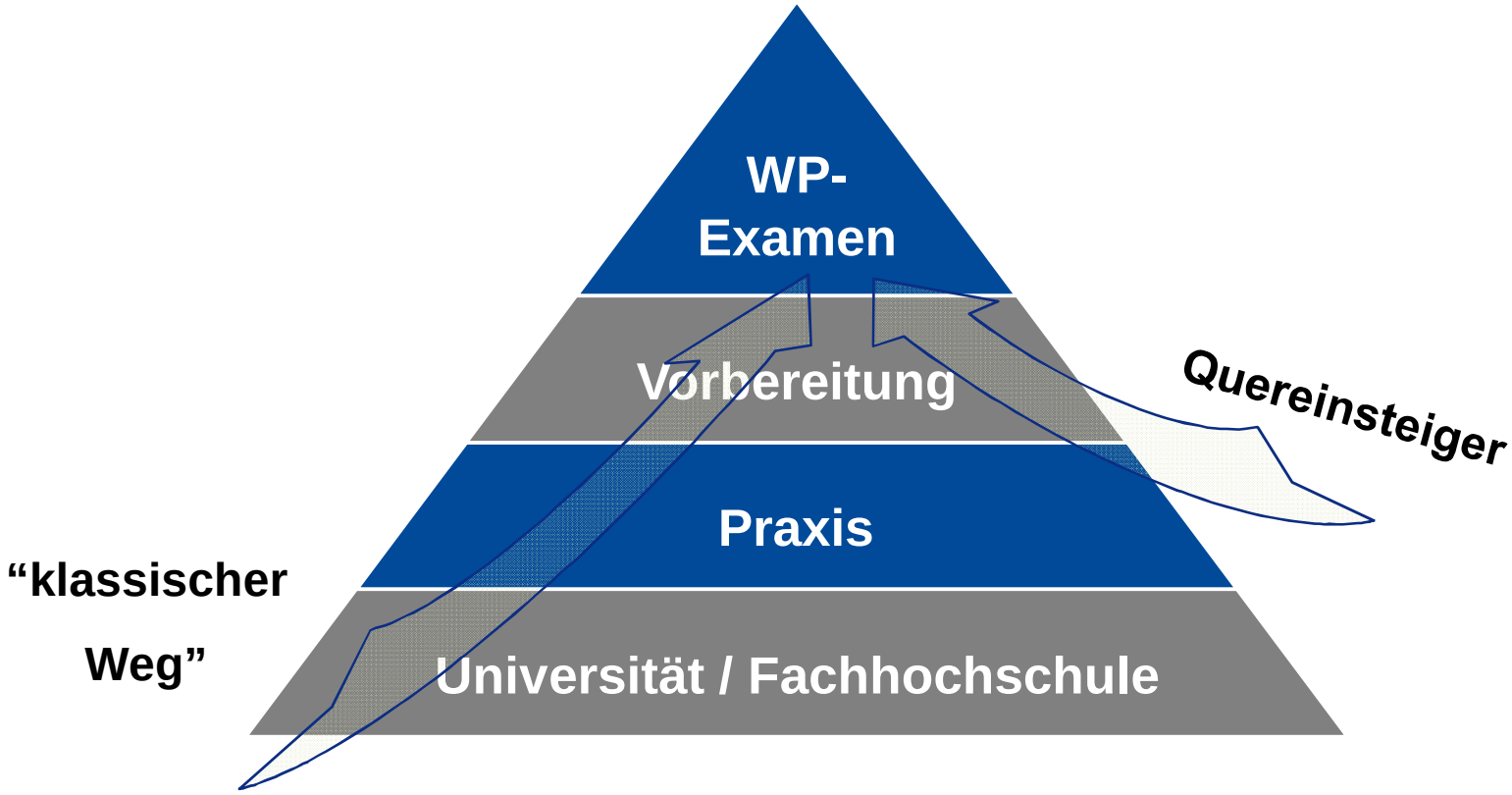

Praktische Tätigkeiten (1/2)

- Mindestens 3 Jahre überwiegend Prüfungstätigkeit (§ 9 WPO)
  - Regelstudienzeit ≥ 8 Semester, dann 3, sonst 4 Jahre
  - Bei WP, WPG, vBP, BPG, genossenschaftlichem Prüfungsverband oder ähnlichen Prüfungsverbänden
  - Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Mitwirkung an der Abfassung der Prüfungsberichte
  - Materielle Buch- und Bilanzprüfungen in fremden Unternehmen
  - In eigener Praxis, als Mitarbeiter in Praxis / Gesellschaft
- Anrechnung …siehe nächste Folie

Praktische Tätigkeiten (2/2)

- Mindestens 3 Jahre überwiegend Prüfungstätigkeit (§ 9 WPO)
- Folgende Tätigkeiten werden auf die Tätigkeit oben angerechnet (vgl. § 9 (5) WPO, max. 1 Jahr):
  - Steuerberater
  - Revisor in größeren Unternehmen
  - Prüfer im öffentlichen Dienst (selbständige Prüfungen im Rahmen der Groß- bzw. Konzern-BP)

Wirtschaftsprüfer-Examen

- Prüfung vor Prüfungskommission (§ 12 WPO)
  - Schriftliche Prüfung (7 Aufsichtsarbeiten)
    - Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (2 Klausuren)
    - Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (2 Klausuren)
    - Wirtschaftsrecht (1 Klausur)
    - Steuerrecht (2 Klausuren)
  - Mündliche Prüfung
- Verkürzte Prüfung
  - Steuerberater (§ 13 WPO)
  - Vereidigter Buchprüfer (§ 13a WPO)
  - Anerkannte Hochschulstudiengänge (§§ 8a / 13b WPO)

Haftung

- WP haftet grundsätzlich unbeschränkt
- Haftungsbeschränkungen für Abschlussprüfungen
  - § 323 HGB nur für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen
    - € 1 Mio je Prüfung
    - € 4 Mio für Prüfung des Jahresabschlusses einer im amtlichen Markt zugelassenen Aktiengesellschaft
  - Allgemeine Auftragsbedingungen
- Individuelle Haftungsbeschränkung
  - freiwillige Prüfungen
  - Beratungsleistungen

Berufspflichten (§ 43 WPO)

- Unabhängigkeit
  - frei in fachlicher, wirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Hinsicht
  - frei von jeglicher Abhängigkeit von den Auftraggebern
  - Honorarvolumen eines Mandanten darf max. 30% sein
- Unbefangenheit
  - frei von Einflüssen persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art
- Unparteilichkeit
  - Prüfer und neutraler Gutachter
  - ist widerstreitenden Interessen ausgesetzt

Berufspflichten (f.)

- Verschwiegenheit
  - zeitlich unbegrenzt
  - gegenüber jedermann
  - keine Verwertung von Insiderkenntnissen
  - Zeugnisverweigerungsrecht
  - gilt auch für Mitarbeiter und Gehilfen
  - WP muss Aktenbeschlagnahme so weit es geht verhindern
  - Entbindung von der Schweigepflicht
- Gewissenhaftigkeit
  - Beachtung der maßgebenden Gesetze
  - Fachgutachten und fachliche Stellungnahmen beachten
  - Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung

Berufspflichten (ff.)

- Eigenverantwortlichkeit
  - Verbot des berufsfremden Anstellungsverhältnis
  - unterliegt keinen fachlichen Weisungen
  - WPs gelten als leitende Angestellte i.S. BetrVerfG
  - soll Prokura haben
- Berufswürdiges Verhalten
  - untadeliges Verhalten
  - Vermeidung pflichtwidrigen Verhaltens
  - Verbot des Erfolgshonorars
  - Mandantenschutzklauseln
  - Ausbildung des Berufsnachwuchses und der Mitarbeiter
  - Auftragsübernahme von anderem WP

Berufspflichten (fff.)

- Kundmachung
  - akademische Grade, Titel (Dipl.-Kfm., MBA, Dr., Prof. …)
  - staatlich verliehene Graduierungen (Rechtsbeistand, …)
  - amtlich verliehene Berufsbezeichnungen (z. B. FA f. StR)
  - Firmenzeichen / Logogramme sind mittlerweile nicht mehr verbotene Werbung

Arten von Prüfungen

- Abschlussprüfungen (Einzel-, Konzernabschluss)
- Prüfungen des Abhängigkeitsberichtes
- Gründungsprüfung
- Nachgründungsprüfung
- Verschmelzungsprüfung
- Umwandlungsprüfung
- Sanierungsprüfung
- Depotprüfungen
- Prüfung von D-Mark-Eröffnungsbilanzen
- Prüfung “Grüner Punkt”
- Sonstige

Prüfungen im öffentlichen Bereich

- Prüfungen nach HGrG
- Erweiterte Prüfung des Jahresabschlusses (KPG)
- Erweiterte Prüfung der Jahresrechnung
- Verwendungsprüfungen
- Preisprüfung
- Sonstige

Sonstige Tätigkeiten

- Unternehmensbewertung
- Treuhandaufgaben
- Vermögensverwaltung
- Notgeschäftsführung
- Abwickler, Liquidator, Insolvenzverwalter
- Testamentsvollstrecker
- Nachlassverwaltung
- Wirtschaftsberatung
- Steuerberatung
- Rechtsberatung (mit Bezug auf Mandantenverhältnis)
- Datenschutz
- …

Zusammenfassung

- Wirtschaftsprüfer (WP) wird man erst nach einer langen qualifizierenden Ausbildung.
- Voraussetzung zur Teilnahme am Wirtschafts-prüferexamen ist ein Studium oder eine abgeschlossener Berufsausbildung sowie einige weitere Jahre Berufspraxis.
- Aufgrund des Sachverstands und ihrer Kompetenz sind WP für viele Aufgaben im Wirtschaftsleben die richtigen Ansprechpartner.
- Die Öffentlichkeit bringt den WP ein hohes Vertrauen entgegen.
- WP muss auf die Einhaltung der Regeln zur Unabhängigkeit achten.

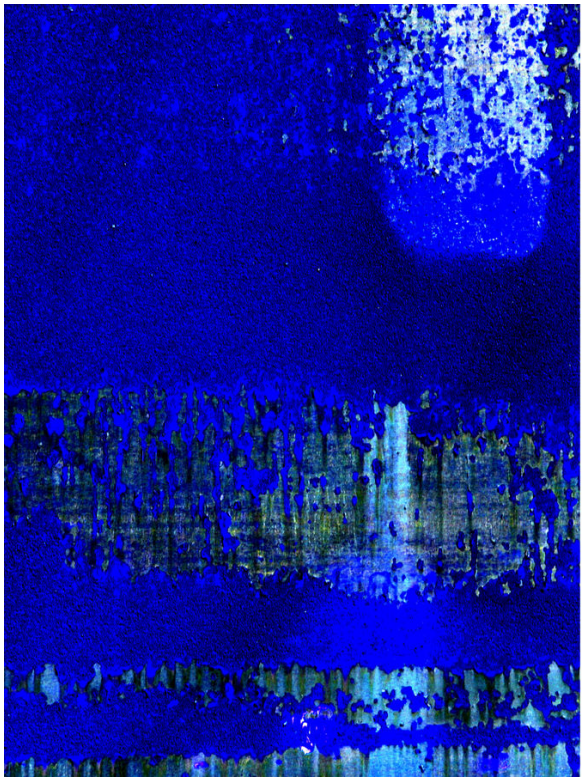

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Winfried Melcher
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner, Audit
Department of Professional Practice

Klingelhöfer Str. 18
10785 Berlin

wmelcher@kpmg.com

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP

Dipl.-Kffr. Carolin Dürr
Assistant Manager
Audit

Theodor-Heuss-Str. 5
70174 Stuttgart

cduerr@kpmg.com

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP

www.kpmg.de/careers